

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Redaktionelle Anpassungen an die Einf. des neuen Wertpapierinstitutsbegriffs sowie Anpassung des Verweises in § 44b Abs. 2 an den neu gefassten Katalog des § 44a Abs. 10.
- ▶ Der neu eingefügte Satz 3 des § 44b Abs. 7 ergänzt die Regelungen zur Erstattung von KapErtrSt bei Zufluss von Kapitalerträgen an eine Gesamthandsgemeinschaft auch auf Fälle nach § 44a Abs. 10 und schränkt diese gleichzeitig durch Verweis auf § 36a Abs. 1–3 ein.
- ▶ **Fundstellen:**
  - ▷ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (WertpBeaufsRLUmsG) v. 12.5.2021 (BGBl. I 2021, 990; BStBl. I 2021, 935);
  - ▷ Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG) v. 2.6.2021 (BGBl. I 2021, 1259; BStBl. I 2021, 787);
  - ▷ Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7).

## § 44b Erstattung der Kapitalertragsteuer

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch JStG 2022 v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7)

(1) *unverändert*

(2) Ist bei Gläubigern nach § 44a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 gemäß § 44a Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt worden, wird auf Antrag durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des Gläubigers befindet, die Kapitalertragsteuer erstattet, wenn der Gläubiger die Voraussetzungen nach § 36a Absatz 1 bis 3 erfüllt.

(3) und (4) (aufgehoben)

(5) *unverändert*

(6) <sup>1</sup>Werden Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 durch ein inländisches **Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut** im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, das die Wertpapiere, Wertrechte oder sonstigen Wirtschaftsgüter unter dem Namen des Gläubigers verwahrt oder verwaltet, als Schuldner der

Kapitalerträge oder für Rechnung des Schuldners gezahlt, kann das Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut **oder das Wertpapierinstitut** die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer dem Gläubiger der Kapitalerträge bis zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung, längstens bis zum 31. März des auf den Zufluss der Kapitalerträge folgenden Kalenderjahres, unter den folgenden Voraussetzungen erstatten:

1. dem **Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut** wird eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 für den Gläubiger vorgelegt,
2. dem **Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut** wird eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 5 für den Gläubiger vorgelegt,
3. dem **Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut** wird eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 für den Gläubiger vorgelegt und eine Abstandnahme war nicht möglich oder
4. dem **Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut** wird eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 8 Satz 2 für den Gläubiger vorgelegt und die teilweise Abstandnahme war nicht möglich; in diesen Fällen darf die Kapitalertragsteuer nur in Höhe von zwei Fünfteln erstattet werden.

<sup>2</sup>Das erstattende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut **oder das erstattende Wertpapierinstitut** haftet in sinngemäßer Anwendung des § 44 Absatz 5 für zu Unrecht vorgenommene Erstattungen; für die Zahlungsaufforderung gilt § 219 Satz 2 der Abgabenordnung entsprechend. ... <sup>4</sup>Wird dem **Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut** ein Freistellungsauftrag erteilt, der auch Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 erfasst, oder führt das Institut **oder das Wertpapierinstitut** einen Verlustausgleich nach § 43a Absatz 3 Satz 2 unter Einbeziehung von Kapitalerträgen im Sinne des Satzes 1 aus, so hat es bis zur Ausstellung der Steuerbescheinigung, längstens bis zum 31. März des auf den Zufluss der Kapitalerträge folgenden Kalenderjahres, die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf diese Kapitalerträge zu erstatten; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(7) ... <sup>3</sup>Kapitalertragsteuer, die nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a einbehalten wurde, ist unter den Voraussetzungen des § 44a Absatz 10 und in dem dort bestimmten Umfang zu erstatten, wenn der Gläubiger die Voraussetzungen nach § 36a Absatz 1 bis 3 erfüllt.

## § 52

### Anwendungsvorschriften

§ 52 Abs. 1 idF des Art. 2 Nr. 7 2. FamEntlastG v. 1.12.2020 (BGBl. I 2020, 2616; BStBl. I 2020, 1347)

(1) <sup>1</sup>Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden. ... <sup>2</sup>Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2021 zufließen.

Autor: Dr. Sebastian *Adam*, Rechtsanwalt/Steuerberater,  
Hengeler Mueller, Frankfurt/Main

Mitherausgeber: Dr. Martin *Klein*, Rechtsanwalt/Steuerberater/Fach-  
anwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt/Main

## Kompaktübersicht

**Inhalt der Änderungen:** In § 44b wird in Abs. 2 der Verweis auf § 44a J 23-1 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 an den neu gefassten Katalog des § 44a Abs. 10 angepasst. Darüber hinaus werden sämtliche Sätze des Abs. 6 um den neu eingeführten Begriff des Wertpapierinstituts erweitert. Durch das JStG 2022 werden zudem in Abs. 6 Satz 1 die Wörter „Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder einem inländischen Wertpapierinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt. In Nr. 1 bis 4 werden jeweils die Wörter „dem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder das Wertpapierinstitut“ durch die Wörter „dem Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt. Zudem werden in Abs. 6 Satz 4 die Wörter „Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder das Wertpapierinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt. Weiter wird in Abs. 7 ein Satz 3 ergänzt, welcher die Möglichkeit der Gesamthand zur Beantragung einer Erstattung von KapErtrSt für ihre stbegünstigten Mitglieder (unter weiteren Voraussetzungen) auch auf Fälle des § 44a Abs. 10 erweitert.

### Rechtsentwicklung:

J 23-2

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2014** s. § 44b Anm. 2.

► **OGAW-IV-UmsG v. 22.6.2011** (BGBl. I 2011, 1126; BStBl. I 2011, 1098):  
Siehe § 44b Anm. J 16-2.

- ▶ **AmtshilfeRLUMsG v. 26.6.2013** (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802):  
Siehe § 44b Anm. J 16-2.
- ▶ **KroatienAnpG v. 25.7.2014** (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126):  
Siehe § 44b Anm. J 16-2.
- ▶ **ZollkodexAnpG v. 1.11.2014** (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58):  
Siehe § 44b Anm. J 16-2.
- ▶ **InvStRefG v. 19.7.2016** (BGBl. I 2016, 1730; BStBl. I 2016, 731): Siehe  
§ 44b Anm. J 16-2.
- ▶ **„JStG 2018“ v. 11.12.2018** (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377):  
Siehe § 44b Anm. J 18-2.
- ▶ **WertpBeaufsRLUMsG v. 12.5.2021** (BGBl. I 2021, 990; BStBl. I 2021,  
935): Erweiterung sämtlicher Sätze des Abs. 6 um den neu eingeführten  
Begriff des Wertpapierinstituts.
- ▶ **AbzStEntModG v. 2.6.2021** (BGBl. I 2021, 1259; BStBl. I 2021, 787): Re-  
daktionelle Anpassung des Verweises in Abs. 2 auf § 44a Abs. 10 Satz 1  
Nr. 2 (bisher: Nr. 3) an den neu gefassten Katalog des § 44a Abs. 10.
- ▶ **JStG 2022 v. 16.12.2022** (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7): Redaktio-  
nelle Änderung der Bezüge auf „Kredit-, Finanzdienstleistungs- und  
Wertpapierinstitut“ in Abs. 6. In Abs. 7 wird durch den neuen Satz 3 die  
Möglichkeit einer Gesamthand zur Beantragung einer Erstattung von Kap-  
ErtrSt für ihre stbegünstigten Mitglieder (unter weiteren Voraussetzungen)  
auch für Fälle des § 44a Abs. 10 ergänzt.

J 23-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderungen in Abs. 6 durch das WertpBeaufsRLUMsG treten nach Art. 8 WertpBeaufsRLUMsG am 26.6.2021 in Kraft. Die Änderung in Abs. 2 durch das AbzStEntModG treten gem. Art. 15 AbzStEntModG am Tag nach der Verkündung des Gesetzes am 8.6.2021 in Kraft. Die Änderungen in Abs. 6 sowie Abs. 7 durch das JStG 2022 gelten nach § 52 Abs. 1 idF des Art. 2 Nr. 7 2. FamEntlastG v. 1.12.2020 (BGBl. I 2020, 2616; BStBl. I 2020, 1347) für Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2021 zufließen.

J 23-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Bei der Anpassung des Verweises in Abs. 2 auf § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 durch das AbzStEntModG handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an den neu gefassten Katalog in § 44a Abs. 10 Satz 1, bei dem die ersatzlose Streichung der bisherigen Nr. 2 in § 44a Abs. 10 Satz 1 im Rahmen des AbzStEntModG die Verhinderung von Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung durch Inhaber von Dauerüberzahlerbescheinigungen bezweckt (vgl. BTDrucks. 19/28925, 73).

Bei den Änderungen des Abs. 6 durch das WertpBeaufsRLUMsG handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der vorherigen Einf.

des neuen Begriffs „Wertpapierinstitut“ durch das Wertpapierinstitutsgesetz (vgl. BTDrucks. 19/26929, 168). Auch die Änderungen in Abs. 6 Satz 1 und 4 durch das JStG 2022 stehen in Zusammenhang mit der Einf. des WertpBeaufRLUmsG. Durch dieses Gesetz wurde zuvor der neue Begriff des Wertpapierinstituts eingeführt und es wurden bereits Anpassungen der estl. Vorschriften vorgenommen, die jedoch nicht alle vorzunehmenden Anpassungen abbildeten. Die Änderungen in Abs. 6 Sätze 1 und 4 sind rein redaktioneller Art. Unverständlich ist dagegen, wieso der Gesetzgeber nicht gleichermaßen die Begrifflichkeiten in Abs. 6 Sätze 2 und 3 redaktionell angepasst hat.

Der neu eingefügte Satz 3 des § 44b Abs. 7 ergänzt die Regelungen zur Erstattung von KapErtrSt bei Zufluss von Kapitalerträgen an eine Gesamthandsgemeinschaft auch auf Fälle nach § 44a Abs. 10 und schränkt diese gleichzeitig durch Verweis auf § 36a Abs. 1–3 ein. Gemäß § 44b Abs. 7 kann eine Erstattung von KapErtrStBeträgen erreicht werden, wenn eine stbegünstigte Körperschaft iSd. § 44a Abs. 7 oder Abs. 8 die Kapitalerträge mittelbar über eine Gesamthand bezieht. Hintergrund ist, dass bei Kapitalerträgen, die eine Gesamthandsgemeinschaft erzielt, eine Abstandnahme vom KapErtrStAbzug nicht unmittelbar in Betracht kommt, da die Kapitalerträge zunächst an die Gemeinschaft als solche fließen und eine Aufteilung der Erträge auf die Mitglieder der Gesamthand erst im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung erfolgt (§ 44b Anm. 55). Der Umfang der zu gewährenden Erstattungen bemisst sich nach § 44b Abs. 7 Satz 2 und umfasste nach der bisherigen Regelung lediglich die Voraussetzungen des § 44a Abs. 4, 7 oder Abs. 8. Die Abstandnahmevorschrift des § 44a Abs. 10 für Erträge aus im Inland sammelverwahrten Aktien (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) ist im Wortlaut des § 44b Abs. 7 Satz 2 nicht aufgeführt, wobei sich aus der Gesetzesbegründung zum AmtshilfeRLUmsG die Gründe für eine Aussparung nicht herleiten lassen (vgl. BTDrucks. 17/1000, 58). Ausweislich der Gesetzesbegründung zum JStG 2022 zeigt die Vorschrift des § 44b Abs. 2 auf, dass eine endgültige Belastung von stbefreiten Körperschaften mit KapErtrSt auf Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a – bei Einhaltung der Voraussetzungen des § 36a Abs. 1 bis 3 – vom Gesetzgeber nicht gewollt war (BTDrucks. 20/3879, 79). Nunmehr ist nach Abs. 7 Satz 3 bei Einhaltung der Voraussetzungen des § 36a Abs. 1 bis 3 auch in Fällen des § 44a Abs. 10 eine Erstattung der KapErtrSt möglich.

